

TRILUX Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen („AEBM“)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden AEBM gelten für Bestellungen der TRILUX GmbH & Co. KG, Arnsberg („TRILUX“) sowie der mit der TRILUX im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen der TRILUX – Gruppe (im Folgenden je „Auftraggeber“ oder „TRILUX - Unternehmen“ genannt) für die Beschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen einschließlich weiterer in diesem Zusammenhang notwendiger Leistungen, wie z.B. Montage, Installationsarbeiten („AEBM“). Die von dieser Regelung umfassten Konzerngesellschaften können auf der Homepage der TRILUX Group www.trilux.com eingesehen werden.
- 1.2. Entgegenstehende oder von unseren AEBM abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaig anders lautenden und abweichenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen, und sie geltend als abbedungen, auch soweit sie bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Unsere AEBM gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Vertragsgrundlagen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen sind in nachstehender Rangfolge:
- Unsere Bestellung bzw. kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit Leistungsbeschreibung, den Anlagen, Zeichnungen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird (Bestellung mit technischer Spezifikation);
 - Baustellenordnung einsehbar auf www.trilux.com unter „Lieferanten“;
 - Diese AEBM;
 - Angebot des Auftragnehmers;
 - Die bei Vertragsschluss für die vereinbarten Leistungen geltenden gesetzlichen Normen sowie die allgemeinen Richtlinien und Fachnormen, wie z.B. TÜV, VDI, IEC/EN; VDE; DIN; UVV; TRD; EG Maschinenrichtlinien.

- 1.4. Unsere AEBM gelten auch für alle Nachträge zu diesem Auftrag und alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.5. Soweit Erklärungen nach dieser AEBM schriftlich zu erfolgen haben, ist damit neben der Schriftform auch die Textform gemeint.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- 2.1. Die Erstellung der Angebote des Auftragnehmers erfolgt für uns kostenlos. Der Auftragnehmer ist, soweit nicht anders angegeben, an sein Angebot 4 Wochen gebunden.
- 2.2. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage/Ausschreibung zu halten. Der Auftragnehmer darf Alternativen anbieten, muss auf diese jedoch ausdrücklich hinweisen. Diese Alternativen dürfen nur ausgeführt werden, wenn wir abweichend von unserer Anfrage ein solches alternatives Angebot ausdrücklich schriftlich beauftragt haben.
- 2.3. Die ggf. im Rahmen von Vertragsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen sind in einem aktualisierten Angebot an den kaufmännischen Projektleiter zu übersenden. Mit dem ersten, spätestens mit diesem abgeänderten Angebot hat der Auftragnehmer die Baustellenordnung, diese AEBM sowie sonstige vereinbarten Vertragsgrundlagen unterzeichnet an uns zu übersenden, andernfalls Widersprüche oder Änderungen schriftlich anzuzeigen. Wir behalten uns vor, die Bestellung erst abzugeben, wenn das aktualisierte Angebot unterzeichnet bei uns eingeht.
- 2.4. Nur durch den kaufmännischen Projektleiter schriftlich oder in Textform erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen auch hinsichtlich der Ausführungen eines Auftrages haben nur Geltung, wenn sie von dem kaufmännischen Projektleiter schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Mit der Bestellung bzw. kaufmännischen Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag zustande.
- 2.5. Unser Stillschweigen gilt in keinem Fall als Zustimmung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und versteht sich mangels abweichender Vereinbarung einschließlich sämtlicher Nebenkosten frei vereinbarter Bestimmungsort DDP INCOTERMS® 2020, einschließlich Verpackung, Versicherung etc. Im vereinbarten Preis sind sämtliche Lizenzrechte zur Nutzung der Waren, Unterlagen etc. enthalten.

- 3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und ist in den Rechnungen des Auftragnehmers gesondert auszuweisen.
- 3.3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls bis spätestens zum 05. des der Lieferung folgenden Monats zu übersenden. Rechnungen werden innerhalb von 60 Tagen netto nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschl. einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, den deutschen, gesetzlichen Anforderungen entsprechenden üblichen Rechnungen zur Zahlung fällig.
- 3.4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir können im Übrigen gegen sämtliche Forderungen, die uns oder einem anderen TRILUX-Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen, aufrechnen.
- 3.6. Der Auftragnehmer darf seine Forderung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten, oder von Dritten einziehen lassen.
- 3.7. Der Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des jeweiligen beauftragenden TRILUX-Unternehmens.

4. Sicherheitsleistungen

- 4.1. Leisten wir Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, sind wir jederzeit berechtigt, eine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft nach unserem Text zu verlangen. Der Anspruch auf Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft entsteht mit Abnahme, soweit eine Gewährleistungsbürgschaft vereinbart ist erst, wenn die Gewährleistungsbürgschaft ordnungsgemäß geleistet wurde.
- 4.2. Zur Sicherung von Ansprüchen aus Sachmängelhaftung kann der Auftraggeber 5 % von der Bruttoauftragssumme einschließlich aller Nachträge als Sicherheit einbehalten. Dieser Einbehalt ist ablösbar durch eine Gewährleistungsbürgschaft nach unserem Text und auf Kosten des Auftragnehmers. Die Rückgabe des Sicherheitseinbehalts/der Bürgschaftsurkunde erfolgt, sobald sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus der Sachmängelhaftung verjährt und die erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 4.3. Sämtliche Bürgschaften sind als unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer Großbank, die der Aufsicht der europäischen Zentralbank unterliegt oder eines Kreditversicherers zu stellen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss ein Rating im „A“-Bereich von einer international anerkannten Ratingagentur aufweisen. Die Bürgschaftserklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaft ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl des Auftraggebers – dem Erfüllungsort oder dem Sitz des Auftraggebers als ausschließlicher Gerichtsstand zu unterwerfen.

5. Fristen, Verzug, Vertragsstrafe

- 5.1. Die am Sitz des Auftraggebers und am Ort der Leistungsausführung geltenden gesetzlichen Feiertage sind vom Auftragnehmer in die Terminplanung einzubinden. Bei der Leistungsausführung ist, soweit nicht abweichend vereinbart, eine Arbeitswoche von 5 Tagen (Mo. - Fr.) zu Grunde zu legen.
- 5.2. Die vereinbarten Vertragstermine sind bindend. Der Auftragnehmer gerät bei Nichteinhaltung der Vertragstermine in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf.
- 5.3. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.
- 5.4. Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,3 % des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspäteten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6. Behinderungsanzeigen, höhere Gewalt

- 6.1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Die Behinderungsanzeige ist an den zuständigen technischen Projektleiter zu senden.
- 6.2. Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Übliche Witterungseinflüsse, mit denen der Auftragnehmer bei Auftragserteilung rechnen konnte, gelten nicht als Behinderung. Der Auftragnehmer hat nach Einschränkung oder Wegfall der Behinderung die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber hiervon zu unterrichten. Im Übrigen hat der Auftragnehmer alles ihm Zumutbare zu tun, um die Arbeiten weiter zu führen.
- 6.3. Der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ist ausgeschlossen.
- 6.4. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, etc.) einen Liefertermin nicht einhalten, so wird der Termin um die Dauer der Behinderung hinausgeschoben. Sollte die Behinderung länger als einen Monat dauern oder eine sofortige Kündigung rechtfertigen und die Folgen der Behinderung einen wichtigen Kündigungsgrund begründen, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über den Wegfall des Hinderungsgrundes zu unterrichten. Mangel an Personal, Produktionsmaterial oder Ressourcen, Vertragsbruch durch vom Auftragnehmer beauftragter Dritte, sowie nichtrechtzeitige Selbstbelieferung stellen keine Ereignisse höherer Gewalt dar.

7. Ausführung, Mitwirkung des Auftraggebers, Nachunternehmer

- 7.1. Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Auftragsdurchführung sämtliche Maßnahmen treffen, welche zur Erreichung des vertraglich vorausgesetzten Zwecks notwendig sind, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Hierzu zählen insbesondere:
- Beschaffung aller benötigten Geräte, Hilfsmaterialien und Einrichtungen frei Verwendungsstelle;
 - Säuberung der Baustelle und Wiederherstellung des ursprünglichen Montageplanzustandes;

- Entsorgung der bei der Auftragsausführung entstandenen Abfälle;
- Ausreichende Beleuchtung an der Arbeitsstelle;
- Sicherung der Arbeitsbereiche gegen Unfälle, Beschädigung, Diebstahl und ähnliches.

- 7.2. Der Auftraggeber erbringt bei Tätigkeiten auf dem Gelände des Auftraggebers zur Unterstützung der Auftragsdurchführung sofern vereinbart, kostenlos folgende Leistungen:

- Elektrizität, sofern diese nicht zu Heizungszwecken verwendet wird;
- Wasser und Druckluft, soweit betrieblich möglich;
- Entwässerung ab einem zentralen Punkt.

- 7.3. Das vom Auftraggeber bereit zu stellende Material und/oder Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung gewährleistet ist und der Auftraggeber seinen Obliegenheiten rechtzeitig nachkommen kann.

- 7.4. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

8. Projektkoordination, Arbeiten im Werksgelände des Auftraggebers

- 8.1. Die Parteien benennen in der Bestellung/im Angebot vor Beginn der Ausführung jeweils einen zuständigen kaufmännischen und technischen Projektleiter, deren Auswechslung nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.
- 8.2. Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten über den technischen Projektleiter des Auftraggebers mit den anderen am Bau/Werksgelände beteiligten Unternehmen abzustimmen, sodass keine gegenseitige Behinderung auftritt und der Betrieb des Auftraggebers nicht mehr als unvermeidlich gestört wird. Der technische Projektleiter des Auftragnehmers plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange der Ausführung der Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien (z. B. Betriebsmittelvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, etc.). Er ist für technische Belange verantwortlicher Ansprechpartner für den Auftraggeber.
- 8.3. Der technische Projektleiter des Auftraggebers hat während der Arbeiten das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit dem technischen Projektleiter des Auftraggebers befolgt werden.

- 8.4. Der technische Projektleiter des Auftragnehmers wird auf Verlangen jederzeit über den Stand der Leistungserbringung unterrichten.
- 8.5. Bevor Anschlussarbeiten an der technischen Infrastruktur des Auftraggebers vorgenommen werden, bedarf es der Anmeldung bei und Zustimmung durch den technischen Projektleiter des Auftraggebers.
- 8.6. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

9. Leistungsumfang, Funktions- und Güteprüfungen

- 9.1. Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Leistungen Systemverantwortung, d. h. er ist gegenüber dem Auftraggeber für die Leistungen in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er zur Erbringung der Leistungen Dritte eingeschaltet hat, ebenso wie für die Zwecktauglichkeit der entsprechenden Leistungen nebst Zubehör und Dokumentation.
- 9.2. Die Preise schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat, insbesondere sind soweit nicht anders vereinbart abgegolten: Ausführungsunterlagen, Betriebsanleitungen, vertragsspezifische Hilfsmittel des Auftragnehmers, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher erforderlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien sowie die Kosten der Einlagerung.
- 9.3. Im Leistungsumfang sind, wenn nicht abweichend vereinbart, eingeschlossen:
- alle Teile die nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik zu einer betriebssicheren und betriebsfertigen Maschine/Anlage gehören, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile oder Leistungen nicht aufgeführt sind;
 - die betriebsfertige Montage aller Teile am vereinbarten Aufstellungsort einschließlich der Abstimmung und Durchführung der erforderlichen Prüfungen und Prüfnachweise, des Probetriebs und der Inbetriebnahme bis zur Abnahme;

– Einhaltung der für die Leistungen relevanten technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse, einschließlich der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz;

– CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung im Fall einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage bzw. die Einbauerklärung im Falle einer nicht verwendungsfertigen Maschine/Anlage;

– sämtliche Ausführungsunterlagen, Dokumentationen, Bedienungsanleitungen gemäß technischer Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung, die zur betriebssicheren und betriebsfertigen Maschine/Anlage gehören;

– Theoretische und praktische Einweisung/Schulung des Bedien- und Wartungspersonals im Hinblick auf Funktion und Bedienung aller Systemkomponenten.

- 9.4. Funktionsprüfungen, sämtliche behördlich und gesetzlich erforderlichen Prüfungen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Sofern Güteprüfungen und/oder Probetrieb und/oder technische Verfügbarkeitsprüfungen vereinbart werden, tragen die Parteien die jeweils eigenen Kosten bei der ersten Prüfung selbst. Wird die Wiederholung einer Prüfung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat notwendig, so trägt der Auftragnehmer sämtliche Kosten der zusätzlich erforderlich gewordenen Prüfungen.

10. Technische Dokumentation, Begleitdokumente, Software

- 10.1. Die technische Dokumentation muss nach EG-Maschinenrichtlinie erstellt sein und allen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Bedienungsanleitung ist nach EN 82079-1 zu erstellen.
- 10.2. Auf Anfrage sind vom Auftragnehmer spätestens mit Montagebeginn Hersteller-Ersatzteillisten mit Preisangaben einzureichen, die uns in die Lage versetzen, Ersatzteile auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeder Sendung einen Lieferschein beizulegen und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so hat er für die dadurch entstandenen Verzögerungen einzustehen.
- 10.4. Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation überlassen. Für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind uns bei Abnahme zu übergeben und müssen dem

Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen. Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und in die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

11. Exportkontrolle, Lieferantenerklärungen

11.1. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich darüber informieren, wenn eine Leistung/Lieferung etwaigen Exportbeschränkungen unterliegen sollte. Ferner teilt er auf Aufforderung die Warentarifnummern für seine Ware und sonstige in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegenden Informationen betreffend seiner Lieferungen und Leistungen mit, die für die Einhaltung von Ausfuhrkontrollvorschriften durch uns notwendig sind.

11.2. Der Auftragnehmer ist - soweit einschlägig - zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO / EG 1207 / 01 verpflichtet. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungsseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

12. Gewährleistungen, Beschaffenheitsvereinbarungen, Erkundigungspflichten

12.1. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber uns, insbesondere jedoch nicht abschließend: a) dass seine Leistungen und Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, neu und frei von Konstruktions-, Fabrikation-, Material-, Design-, und Herstellungsfehlern sind, b) mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen übereinstimmen und den vereinbarten Spezifikationen und Beschaffenheitsvereinbarungen entsprechen, c) frei von Rechten Dritter sind und d) dass die Leistungen und Waren den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitssicherheit-, Umwelt-, und Produktsicherheitsschutz, wie z.B. RoHS oder REACH und Anforderungen der Sachversicherer entsprechen, sowie eine CE-Konformitätsbescheinigung enthalten.

12.2. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind, oder in gleicher Weise wie diese AEBM in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei

keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

12.3. Der Auftragnehmer hat die, für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten, Einrichtungen und Baulichkeiten zu besichtigen und auf Richtigkeit auch in Bezug auf Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Bedenken jeglicher Art sind schriftlich unter Angabe von Gründen anzuzeigen und eine Einigung mit dem Auftraggeber zu erzielen.

12.4. Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers nehmen wir lediglich zur Einsicht entgegen. Die Abzeichnung bedeutet im Zweifel lediglich die Kenntnisnahme dieser Unterlagen. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen unsererseits entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Bei Anweisungen haften wir im Sinne von § 645 BGB nur, wenn und soweit der Auftragnehmer umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

13. Entgegennahme von Lieferungen, Prüfungen, Probetrieb und Abnahme

13.1. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers oder seiner Lieferanten/Unterauftragnehmer für diesen entgegen zu nehmen und/oder abzuladen; Übernimmt der Auftraggeber dies dennoch, so geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Eine Wareingangskontrolle findet auch dann nicht statt, wenn die Maschine/Anlage als Ganzes geliefert wird, da zum Leistungsinhalt auch die Montage und Inbetriebnahme der Anlage durch den Auftragnehmer gehört.

13.2. Alle behördlichen, gesetzlichen Prüfungen und/oder vertraglich vorgeschriebenen Güteprüfungen sind vom Auftragnehmer rechtzeitig in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu veranlassen.

13.3. Die Abnahme setzt voraus, dass der Auftragnehmer wesentliche Eigenschaften und Leistungsmerkmale, insbesondere gemäß Ziffern 10 und 12 erfüllt hat. Der Leistungsnachweis ist in der Regel im Probetrieb, der nicht vor Fertigstellung der Betriebsbereitschaft beginnt, nachzuweisen.

13.4. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des Auftragnehmers einer förmlichen Abnahme. Der Abnahmetermin ist vom Auftragnehmer zu beantragen und hat schriftlich auf dem Vordruck des Auftraggebers zu erfolgen. Eine mündliche oder konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen.

13.5. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, die einen vorherigen Probetrieb erfordern und/oder bei denen ein solcher vereinbart

wurde, in einem abzustimmenden Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann auch während des Probetriebes die Maschine oder Anlage für die Produktion genutzt werden. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

- 13.6. Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine oder Anlage wesentlich nicht vertragsgemäß ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine/Anlage sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.
- 13.8. Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu laufen und geht die Gefahr für den Vertragsgegenstand auf uns über.
- 13.9. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

14. Sachmängelhaftung

- 14.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach unseren betrieblichen Belangen. Bei Unzumutbarkeit sind wir berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer

Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgeintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung unseres Betriebs-, Produktions-, oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch uns.

- 14.3. Der Auftraggeber kann verlangen, dass die Nacherfüllung unter angemessener Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange ausgeführt wird, selbst wenn dies beim Auftragnehmer zu Mehraufwand in Form von Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit führt.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Prüfung eines Mangels und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, u.a. Transportkosten, Gutachterkosten, Regiekosten, eigene Aufwendungen, Ein- und Ausbaurkosten, Kosten für Geräte, Hebevorrichtungen, Gerüste zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 14.5. Wir können auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle erforderlich wird.
- 14.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- 14.7. Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
- 14.8. Nach Ausübung des Rücktrittsrechts steht uns die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzanlage zu.
- 14.9. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen

besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- 14.10. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

15. Haftung, Produzentenhaftung, Schutzrechte Dritter

- 15.1. Der Auftragnehmer stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Auftragnehmers gegen uns geltend machen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, uns eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden nachzuweisen.
- 15.2. Sofern der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 15.3. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. den §§ 683, 670 oder gem. §§ 826, 830, 840 BGB analog zu erstatten, insbesondere die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückruf- und/oder Warnaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – sowie möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 15.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Auf Verlangen ist uns diese und jede Änderung des Versicherungsschutzes nachzuweisen. Der Auftragnehmer entbindet seinen Versicherer bereits jetzt von dessen Schweigepflicht, sodass wir berechtigt sind, unmittelbar Auskünfte von dem Versicherer einzuholen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 15.5. Der Auftragnehmer haftet auch dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster und Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter,

insbesondere Patente und Urheberrechte nicht verletzt werden und dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht, soweit er die Verletzung kannte oder als Fachbetrieb hätte kennen müssen. Der Auftragnehmer stellt uns bei solch schuldhafter Verletzung derartiger Rechte oder öffentlich rechtlicher Vorschriften von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmer, von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Genehmigungen zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung des Liefergegenstandes zu erwirken, wenn die hierdurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als der im Falle der Rückabwicklung beiden Parteien entstehende Schaden.

16. Verjährung, Hemmung

- 16.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 16.2. Der Auftragnehmer gewährleistet mangelfreie Lieferungen und Leistungen für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Abnahme, soweit die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts keine längeren Fristen vorsehen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 16.3. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer bzw. bei wesentlichen Mängeln umgehend nach Feststellung des Mangels ist die Verjährung von Sachmängelansprüchen so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer nach Prüfung der Mängelanzeige uns gegenüber jeweils schriftlich den Mangel für erledigt erklärt oder die Forsetzung der Beseitigung endgültig verweigert.

17. Geheimhaltung, Eigentumsvorbehalt, Beistellware,

- 17.1. An allen technischen und kaufmännischen Unterlagen, Skizzen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages auf Aufforderung zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und sonstige dem Auftragnehmer mitgeteilten Informationen, die unter verständiger Würdigung als vertraulich einzustufen sind, strikt geheim zu halten, Dritten nicht offen zu legen und nicht zu eigenen Wettbewerbszwecken zu verwenden, es sei denn, wir willigen hierzu ausdrücklich schriftlich ein.

- 17.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmer gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Verarbeitung, Vermischung und Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen.
- 17.3. Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen ohne die Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt und/oder wenn er zur Offenbarung der vertraulichen Informationen gesetzlich und/oder wegen einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung, verpflichtet ist. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen uns soweit rechtlich zulässig und möglich vor der Offenbarung rechtzeitig informieren, damit wir die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden können.
- 17.4. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

18. Referenzen, Fotos

- 18.1. Dem Auftragnehmer ist untersagt, die Geschäftsbeziehung mit uns offen zu legen, bzw. uns als Referenz zu benennen, soweit keine vorherige schriftliche Zustimmung hierzu eingeholt wurde.
- 18.2. Das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

19. Kündigung, Rücktritt, Besond. Aufhebungstatbestände

- 19.1. Der Vertrag kann bis zur Vollendung der vertraglichen Leistungen jederzeit ohne Angabe von Gründen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 649 BGB gekündigt werden.
- 19.2. Wird jedoch aus wichtigem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, soweit kein Rücktritt erfolgt, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf

Ersatz des diesem durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

- 19.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise, für eine bestimmte Dauer suspendieren oder den suspendierten Vertrag durch eine entsprechende Erklärung wieder aufleben lassen, sofern dem Auftragnehmer hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.
- 19.4. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, kann der Auftraggeber den noch nicht fertig gestellten Teil des Leistungs- und/oder Lieferungsumfanges auf Kosten des Auftragnehmers selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens. Weitere Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 19.5. Neben in diesen AEBM aufgeführten Rechten zum Rücktritt vom Vertrag können wir ferner zurücktreten oder außerordentlich kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmer das (vorläufige) Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Gleiches gilt, wenn Gründe eintreten, die den Auftragnehmer an einer Ausführung der Lieferung hindern (z. B. durch einstweilige Verfügung eines Gerichts oder durch Anordnung einer Behörde) und diese Gründe länger als einen Zeitraum von 2 Monaten ununterbrochen andauern sowie bei dem Bekanntwerden einer unzulässigen Wettbewerbsabrede oder uns betreffender Korruptionstatbestände.

20. Gesellschaftliche Verantwortung, Umwelt- u. Datenschutz

- 20.1. Wir haben uns dem [ZVEI-VMDA Code of Conduct](#), einsehbar auf der Internetseite des ZVEI (Zentralverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie), angeschlossen und erwarten von dem Auftragnehmer die Einhaltung dieser an international etablierten Maßstäben orientierenden Bestimmungen. TRILUX ist bestrebt die Grundsätze in der gesamten Wertschöpfungskette, soweit der Einflussbereich reicht, durchzusetzen und hat seine Erwartungshaltung an seine Auftragnehmer in dem [TRILUX Lieferantenkodex](#) niedergeschrieben. Der Auftragnehmer unternimmt daher alle geeigneten und zumutbaren Anstrengungen, die Compliance und Nachhaltigkeit in der gesamten Lieferkette zu fördern, insbesondere die im ZVEI-VDMA Code of Conduct, TRILUX Lieferantenkodex oder in einem gleichwertigen eigenen Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze und Werte kontinuierlich umzusetzen und anzuwenden.
- 20.2. Auf Anforderung soll uns im Rahmen von Reziprozität über die wesentlichen Maßnahmen

berichtet werden und nach Möglichkeit im Rahmen von Audits eine Überprüfung möglich gemacht werden, sodass nachvollziehbar wird, wie deren Einhaltung grundsätzlich gewährleistet wird. Ein Anspruch auf die Weitergabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, auf den Wettbewerb bezogener oder schützenswerter Informationen besteht hieraus nicht.

20.3. Bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen hat der Auftragnehmer die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz strikt zu beachten. Insbesondere bei der Verwendung von Materialien und Stoffen, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, hat der Auftragnehmer Vorsorge gegen ein Auslaufen etc. zu treffen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen.

20.4. Der Auftragnehmer willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutz-gesetz (BDSG).

21. Leistungsänderungen, Change Request

21.1. Der Auftraggeber kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für den Auftragnehmer technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Auftragnehmer prüft Änderungsverlangen ohne schuldhaftes Zögern und teilt dem Auftraggeber das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen der Vertragstermine in Form eines verbindlichen Angebots mit.

21.2. Der Auftraggeber wird das Angebot ohne schuldhaftes Zögern prüfen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien die Arbeiten unverändert fortsetzen.

21.3. Der Auftragnehmer wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

22.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

22.2. Unter Ausschluss sonstiger Gerichtsstände ist Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis mit dem Auftragnehmer entstehenden Streitigkeiten Arnberg. Das TRILUX-Unternehmen kann zusätzlich an eigenen Hauptsitz klagen.

22.3. Diese AEB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Klausel wird von den Parteien so ergänzt oder umgedeutet, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

22.4. Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, wird der Auftragnehmer auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritter oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

Ich habe die AEBM gelesen und erkläre mich mit den Regelungen einverstanden:

Auftragnehmer:

Adresse:

Name und Position des Unterzeichnenden:

Datum:

Stempel/Unterschrift: